S. 230 / Nr. 40 Glaubens- und Gewissensfreiheit (d)

BGE 65 I 230

40. Urteil vom 13. Oktober 1939 i. S. Giesker gegen Zürich, Kirchenpflege St. Peter.

Seite: 230
Regeste:
Kultussteuern: 1. Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verletzung von Art. 49, Abs. 6 BV.
2. Bei der Besteuerung von Familien, deren Glieder verschiedenen Konfessionen angehören, muss die Belastung mit Kirchensteuern auf Verlangen so eingerichtet werden, dass dem konfessionell gemischten Charakter der besteuerten Gemeinschaft Rechnung getragen wird.
2. Art. 49, Abs. 6 BV ist verletzt, wenn eine konfessionell gemischte Hausgemeinschaft, trotz eines Einspruchs, von einer der in Betracht fallenden Religionsgenossenschaften für die volle Kirchensteuer in Anspruch genommen wird.
Impôts ecclésiastiques: 1. Qualité pour agir en cas de violation de l'art. 49 al. 6 CF.
2. Dans l'imposition de familles dont les membres appartiennent à des confessions différentes, le caractère mixte de la communauté imposée doit, sur demande, entrer en ligne de compte dans la détermination de la charge fiscale.
2. L'art. 49 al. 6 CF est violé lorsqu'un ménage dont les membres appartiennent à des églises de confessions différentes se voit réclamer tout l'impôt par une de ces églises, malgré une protestation.
Imposte relative alle spese del culto. 1. Qualità per agire nel caso di violazione dell'art. 49 cp. 6 CF.
2. Nell'imposizione di famiglie, i cui membri appartengono a confessioni diverse, il carattere misto della comunione imposta deve, su domanda, entrare in linea di conto per determinare l'onere fiscale.
2. L'art. 49 cp. 6 CF è violato quando una famiglia, i cui membri appartengono a chiese di confessioni diverse, è assoggettata, nonostante reclamo, a tutta l'imposta da parte di una di queste chiese.

A. - Der Rekurrent Harry Giesker-Singerl in Zürich wird für das Jahr 1939 in Staat und Gemeinde besteuert für Fr. 23800.- Einkommen und Fr. 192600.- Vermögen, inbegriffen Fr. 8300.- Geschäftseinkommen und Fr. 73100.- Geschäftsvermögen der Ehefrau, die selbständig ein Modegeschäft betreibt. (Er ist Prokurist bei

Seite: 231
seinem Onkel und Adoptivvater Ernst Giesker, Versicherungen und Getreide.) Im Steuerbordereau ist u. a. aufgeführt die reformierte Kirchensteuer von Fr. 205.90 = 15% des einfachen Staatssteuerbetrages auf dem der Einschätzung zugrunde liegenden Vermögen und Einkommen. Einen Antrag auf Teilung der Kirchensteuer mit Rücksicht darauf. dass die Ehefrau als Katholikin der reformierten Kirchensteuer nicht unterliege, hat die Kirchenpflege St. Peter in Zürich unter Berufung auf § 6 zürch. StG abgelehnt.
B. - Die Eheleute Harry und Barbara Giesker-Singerl haben die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 49, Abs. 6 BV ergriffen. Sie beantragen Herabsetzung der reformierten Kirchensteuer von Fr. 205.90 auf die Hälfte, eventuell entsprechend den Anteilen der Eheleute am steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen, wozu erklärt wird, der Antrag auf Herabsetzung der Kirchensteuer auf die Hälfte werde aus praktischen Gründen gestellt, in Anlehnung an § 97, Abs. 2 zürch. StG, wonach Steuerpflichtige, welche für ihre Familienglieder die Dienste einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde in Anspruch nehmen, ohne ihr anzugehören, die halbe Steuer zu entrichten haben; man überlasse es dem Gericht, welchem Antrag der Vorzug gegeben werde. Der Verstoss gegen Art. 49, Abs. 6 BV wird darin erblickt, dass Sondergut der katholischen Ehefrau und Einkommen daraus der reformierten Kirchensteuer unterworfen werden.
C. - Die Kirchenpflege St. Peter in Zürich beantragt Nichteintreten, eventuell Abweisung des Rekurses. Auf die Beschwerde der Ehefrau Giesker sei nicht einzutreten; Frau Giesker figuriere nicht im Steuerregister und es würden von ihr keine Steuern verlangt. Der Ehemann Giesker gehöre der evangelischen Landeskirche an, sodass von einem Verstoss gegen Art. 49 BV nicht gesprochen werden könne. Die angeordnete Besteuerung stehe im Einklang mit §§ 94, 95, 97 in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Steuergesetzes. Danach seien für alle Gemeindesteuern,

Seite: 232
auch für die Kirchgemeindesteuern, Einkommen und Vermögen zusammenlebender Ehegatten als Ganzes zu versteuern, Steuersubjekt sei nur der Ehemann und nicht die Eheleute oder die in gemeinsamen Haushalt lebende, Familie, wofür auf die Dienstanleitung für die Einschätzungsorgane

(RICHARD: Kommentar S. 32) verwiesen wird. Darauf, ob das Frauenvermögen und -einkommen Sondergut sei, komme es nicht an. Ein in der Beschwerdeschrift angerufenes Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte, Kirchensteuerpflegen und Gemeindesteuerämter über die Kirchensteuerpflicht, vom 24. September 1920, stehe auf dem nämlichen Boden. Wie sich die Kirchensteuer des steuerpflichtigen Ehemannes bemisst, ob und inwieweit auch das Erwerbseinkommen und das Vermögen der nicht seiner Konfession angehörenden Ehefrau mitberücksichtigt werden könne, sei eine Frage des kantonalen Steuerrechts und berühre Art. 49 BV nicht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Zur staatsrechtlichen Beschwerde aus Art. 49, Abs. 6 BV sind beide Ehegatten legitimiert, der Ehemann als Haupt und Vertreter der ehelichen Gemeinschaft, um deren Besteuerung es sich handelt, die Ehefrau als dasjenige Glied der Gemeinschaft, das Anspruch auf Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit erhebt.

§ 6. Abs. 1 zürch. StG ordnet die Besteuerung der zusammenlebenden Ehegatten als Gemeinschaft, wirtschaftliche Einheit, an. Dass dabei die einzelnen Glieder der Gemeinschaft als Steuersubjekte wegfallen und durch das Familienhaupt ersetzt werden, ist in der Bestimmung nicht ausdrücklich gesagt, und wenn sich die kantonale Praxis auf den Standpunkt stellen sollte, dass es so sei (vgl. RICHARD, Kommentar S. 32), so müsste den Familiengliedern, die durch die Besteuerung mitbetroffen sind, von Bundesrechts wegen die Möglichkeit gewahrt bleiben, ihren Anspruch auf Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit

Seite: 233

bei Besteuerung der Familiengemeinschaft geltend zu machen. In diesem Falle befindet sich Frau Giesker. Der Ehemann, der der besteuernden Kirchgemeinde angehört, kann zwar persönlich nicht in Rechten nach Art. 49, Abs. 6 betroffen sein. Sein Gewissen wird durch Leistungen an die eigene Kirchgemeinde nicht belastet. Er ist aber gleichwohl zur Beschwerde berechtigt, wenn dadurch ein Glied der Familiengemeinschaft betroffen wird, als deren Haupt und Vertreter er in Anspruch genommen wird.

2.- Da nach Art. 49, Abs. 6 BV niemand verhalten werden kann, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft auferlegt werden, der er nicht angehört, so muss bei der Besteuerung von Familien, deren Glieder verschiedenen Konfessionen angehören, die Belastung mit Kirchensteuern auf Verlangen so eingerichtet werden, dass dem konfessionell gemischten Charakter der besteuerten Gemeinschaft Rechnung getragen ist (BGE 35 I S. 680, 40 I S. 380). Über die Durchführung des Verfassungsgrundsatzes hat der Bund keine Vorschriften erlassen. Die Kantone sind demnach unter der Voraussetzung einer sachgemässen Lösung frei, für ihr Gebiet darüber zu befinden, wie im Hinblick auf Art. 49, Abs. 6 BV vorzugehen ist. Unzulässig aber wäre eine Ordnung, die dem Verfassungsgrundsatz überhaupt nicht Rechnung trägt. Dies ist dann der Fall, wenn eine konfessionell gemischte Hausgemeinschaft, trotz eines Einspruchs, von einer der in Betracht fallenden Religionsgenossenschaften für die volle Kirchensteuer in Anspruch genommen wird.

Sollte daher das Zürcher Steuergesetz die Besteuerung für Kultuszwecke so geordnet haben, dass bei gemischten Ehen die Befugnis zur Erhebung der reformierten Kirchensteuer von der Familiengemeinschaft ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit der übrigen Familienglieder einzig durch die (evangelische) Konfession des Familienhauptes bestimmt würde, so wäre eine Unvereinbarkeit

Seite: 234

mit Art. 49, Abs. 6 BV anzunehmen. Eine derartige Ordnung wäre bundesrechtlich unzulässig.

Die Bestimmungen des Zürcher Steuergesetzes zwingen aber nicht zu dieser Annahme. § 97 StG beschränkt die Kirchensteuer auf die Konfessionsangehörigen, die nach § 2 StG steuerpflichtig sind. Nach § 2 aber sind alle natürlichen Personen steuerpflichtig, die im Kanton wohnen. Die Ehefrau in Familiengemeinschaft ist von der Steuerpflicht nicht ausgenommen. Dann aber ergäbe sich die nach Art. 49, Abs. 6 BV notwendige Beschränkung der Besteuerung zugunsten der konfessionsfremden Ehefrau schon aus § 97. Es ist Sache der Auslegung, ob überhaupt und, wenn ja, in welchem Sinne § 6 anzuwenden ist in den besonderen Fällen konfessionell gemischter Familien. Mit heranzuziehen wäre dabei wohl zunächst §1 9 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, der die Steuern der Kirchgemeinden auf Konfessionsangehörige beschränkt. Die Auffassung, diese Bestimmung sei durch § 6 StG aufgehoben worden, wäre nicht leicht zu begründen. §19 Kirchengesetz stellt sich dar als eine Regelung für die besonderen Verhältnisse der Kirchgemeinden; dass sie aufgehoben sein soll, weil das Steuergesetz allgemein die Besteuerung der Familiengemeinschaft als Einheit vorschreibt, ist nicht ohne weiteres anzunehmen. Es würde sich eher fragen, ob nicht die Sonderbestimmung in §19 Kirchengesetz in ihrer kategorischen Fassung die Anwendung des § 6 StG

bei konfessionell gemischten Familien ausschliesst. Die massgebenden Gesichtspunkte der beiden Vorschriften (Erfassung der Familiengemeinschaft bei der Progression und Trennung im Hinblick auf die Konfessionsverschiedenheit) liessen sich aber vielleicht auch vereinbaren. Wollte man schliesslich annehmen, §19 des Kirchengesetzes sei zufolge von § 6 StG aufgehoben, so stände § 6 StG doch jedenfalls unter der Schranke von Art. 49, Abs. 6 BV, wonach der Konfession der Familienglieder bei konfessionell gemischten Hausgemeinschaften auf Verlangen Rechnung getragen werden muss.

Seite: 235
3.- Der Rekurs der Eheleute Giesker-Singerl ist demnach grundsätzlich begründet, insofern die Kirchenpflege St. Peter sich geweigert hat, dem Begehren des Familienhauptes auf Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit der Ehefrau Rechnung zu tragen. Es kann sich nur fragen, wie dies zu geschehen hat. § 97, Abs. 2 StG, wonach nur die halbe Steuer zu bezahlen ist, wenn ein Steuerpflichtiger für Glieder seiner Familie die Dienste einer Kirchgemeinde in Anspruch nimmt, der er nicht angehört, kommt hier nicht in Betracht. Es handelt sich nicht um die Besteuerung des Familienhauptes durch eine fremde Kirchgemeinde, sondern darum, den Steueranspruch der (protestantischen) Kirchgemeinde des Familienhauptes einzuschränken im Hinblick auf die Konfessionszugehörigkeit eines Familiengliedes, hier der (katholischen) Ehefrau. Das Zürcher Steuergesetz enthält für solche Fälle keine ausdrückliche Anordnung und die Kirchenpflege St. Peter hat weder Nachweise über Entscheide in gleichliegenden oder ähnlichen Fällen beigebracht, noch eine Lösung für den konkreten Fall vorgeschlagen. Sie hat aber auch keinen Einspruch dagegen erhoben, dass eventuell nach Rekursantrag eine Herabsetzung der Kirchensteuer im Verhältnis des Sondergutes und des Sondereinkommens angeordnet werde, was, wenn nicht die einzige, so doch jedenfalls eine mögliche und im vorliegenden Falle billig erscheinende Lösung darstellt, weshalb für das Jahr 1939 im Sinne dieses Rekursantrages zu entscheiden ist.
Demnach erkennt das Bundesgericht:
Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass die reformierte Kirchensteuer 1939 von Fr. 205.90 entsprechend den Anteilen der Eheleute Giesker-Singerl am steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen herabgesetzt wird